

## 20. Termin Arbeitnehmererfinderrecht

### Fall 1:

Die Wasch- und Reinigungsmittelfirma Sauber GmbH in Reinhausen ist seit Jahren auf dem Gebiet der Universalwaschmittel sehr erfolgreich. Zu diesem Erfolg haben die in der Forschungsabteilung tätigen Chemiker wesentlich beigetragen.

Leider hat dieser Erfolg, der sich gleichzeitig in beachtlichen Vergütungszahlen an die in der Forschungsabteilung tätigen Mitarbeiter niederschlägt, dazu geführt, daß die in der Anwendungstechnik eingesetzten Mitarbeiter immer unzufriedener wurden und ebenfalls zum Einsatz in der Forschungsabteilung drängten, weil Ihnen die Möglichkeit zusätzlicher Einnahmen durch Erfindervergütungen weitgehend fehlen.

Zur Wahrung des Betriebsfriedens beschließt die Geschäftsleitung, ab sofort keine gesonderten Erfindervergütungen an einzelne Mitarbeiter zu zahlen, sondern sich darauf zu beschränken, bei der Gewährung der Jahresabschlußtantieme den Arbeitnehmererfindern ihre Tantieme um 70 % zu kürzen und um den gleichen Betrag wieder als Arbeitnehmererfindervergütung aufzustocken. Die Geschäftsleitung ist der Auffassung, die steuerlichen Vorteile seien eine ausreichende Feststellung und Anerkennung der Arbeitnehmererfinder, die andererseits aber den in der Anwendungstechnik stehenden technischen Führungskräften nicht Anlaß zur Unzufriedenheit geben könnte.

1. Bestehen steuerliche Vorteile?
2. Ist die Entscheidung der Geschäftsleitung rechtswirksam?

3. Ist es zulässig eine entsprechende Regelung mit den betroffenen Arbeitnehmererfindern vertraglich zu schließen?
4. Was ist mit einer von einer in diesem Zusammenhang getroffenen Absprache mit einer Arbeitnehmererfinderin zu halten, deren Erfindung bereits genutzt wird:  
"Frau Müller erkennt an, mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der von ihr gemachten Erfindung um eine Diensterfindung handelt, keine Ansprüche auf eine Arbeitnehmererfindervergütung zu haben."

#### Fall 2:

Der bereits 75 Jahre alt gewordene Rentner und frühere Forschungsleiter Klien der Wasch- und Reinigungsmittelfirma Sauber GmbH beschäftigt sich auch 10 Jahre nach seiner Pensionierung in seinem Kellerlabor mit der Entwicklung und Verbesserung von Universalwaschmitteln. So gelingt ihm auch jetzt wieder eine neue Lösung für die Entfernung einer besonders schwierigen Fleckenart.

Er wendet sich an den ihm seit Jahren bekannten Patentanwalt Meier-Müller, der die Firma in allen patentrechtlichen Fragen betreut und bittet diesen, die Patentanmeldung für ihn in die Wege zu leiten. Der Patentanwalt meint, dazu sei der frühere Forschungsleiter nicht berechtigt; die Anmeldung müsse vielmehr im Namen der Firma durchgeführt werden, wobei er als Erfinder zu benennen sei. Darüber entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erfinder und dem Patentanwalt, in die auch der Geschäftsführer der Sauber GmbH eingeschaltet wird.

Der Geschäftsführer meint, da der Erfinder noch von der Firma aus seiner früheren Tätigkeit als Forschungsleiter eine monatliche Firmenpension erhalte, gebiete es die Treuepflicht, daß die Erfindung der Sauber GmbH zur Auswertung übertragen werde und bei der Vergütungsbemessung selbstverständlich die Grundsätze des ArbErfG zu beachten seien. Mit Rücksicht darauf, daß die Firma den Erfinder bei dieser Erfindung nicht unterstützt habe, ihm auch keine besonderen Impulse für die Aufgabenstellung vermitteln konnte, sei die Firma bereit, von einem Anteilfaktor von 45 % auszugehen. Immerhin müsse wohl berücksichtigt werden, daß der Erfinder früher als Forschungsleiter tätig gewesen und daher mit den Entwicklungsproblemen der Sauber GmbH besonders vertraut gewesen sei.

Der Erfinder meint, daß das ArbErfG auf die rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und der Firma gar keine Anwendung finden würde. Besondere Absprachen seien nicht getroffen, jedoch sei er aus alter Firmentreue durchaus bereit, der Firma die Verwertung der Erfindung zu übertragen. Er habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß die Firma die Anmeldung betreibe, wenn diese die Kosten übernehme und ihn als Erfinder benennen würde. Nicht einverstanden sei er jedoch mit dem Vorschlag ihm eine Vergütung auf der Basis des o.g. Anteilfaktors zu gewähren.

### Fall 3:

Bei der Wasch- und Reinigungsmittelfirma Sauber GmbH in Reinhausen gelingt es nach jahrelangen Versuchen ein neuartiges Geschirrspülmittel zu entwickeln, das ein nachträgliches Trocknen des Geschirrs mit einem Tuch nicht mehr erforderlich macht.

Miterfinder sind der technische Direktor Dörfti, der in der Forschung tätige Chemiker Dr. Helfer und der Direktor des Instituts für angewandte Chemie der Technischen Hochschule in Wuppertal, Prof. Dr. Seul.

Die drei Miterfinder haben sich mit Rücksicht auf die bisherige harmonische Zusammenarbeit dahingehend verständigt, daß jeder von Ihnen zu einem Drittel als Miterfinder gelten sollte, auch wenn sie sich im Innenverhältnis darüber einig sind, daß Direktor Dörfti den entscheidenden Beitrag geleistet hat.

Da Direktor Müller bei allen anderen Erfindungen, an denen er bisher beteiligt war, keine "Mitteilung" an seine Geschäftsführer-Kollegen und an den Aufsichtsrat gegeben und es auch hingenommen hat, an einer Vergütung nicht beteiligt zu werden, informierte er diesmal die Patentabteilung von dem Vorgang und bittet auch für sich um Beratung wegen seiner Interessen, weil auch er diesmal an dem erheblichen, in Aussicht stehenden Nutzen aus der Verwertung dieser Erfindung beteiligt sein will.

Dadurch ergeben sich für die Patentabteilung die folgenden Fragen:

1. Gilt das ArbErfG auch gegenüber Direktor Dörfti?
2. Ist ein aus dem Dienstvertrag des Direktor Dörfti abzuleitender Rechts- und Pflichtenkreis gegeben, der Direktor Dörfti zur Meldung und die Firma zur Inanspruchnahme der Vergütungszahlung bei Interesse an einer Nutzung zwingen würde?

3. An wen müßte Direktor Dörsti seine "Erfindungsmeldung" richten und wer wäre ihm gegenüber zur "Inanspruchnahme" berechtigt?
4. Wie sind die Rechtsbeziehungen der Firma mit Prof. Dr. Seul rechtlich gestaltet, wenn in dem Vertrag zur freien Mitarbeit zwar der Gegenstand der gemeinsamen Forschung, nicht hingegen die Frage einer Beteiligung oder Vergütung von Erfindern geregelt ist?
5. Was empfehlen Sie der Firma Sauber GmbH für die Zukunft an Vertragsgestaltungen, um Probleme ähnlich der vorliegenden Art angemessen zu regeln?

Fall 4:

Der in der Forschungsabteilung der Sauber GmbH in Reinhausen beschäftigte Chemiker, Dr. Helper, erläutert in einem internen Bericht an die Geschäftsführung des Unternehmens ein vom Arbeitgeber bisher nicht angewandtes Verfahren, daß mit einem Verfahrensvorschlag endet. Aus dem Bericht für den Arbeitgeber läßt sich nicht ohne weiteres entnehmen, daß es sich um mehr als nur um einen Bericht über Versuche im Rahmen des Standes der Technik, vielmehr um einen detaillierten technischen Verbesserungsvorschlag handelt.

Fünf Monate nach Eingang dieses Berichts gibt die Geschäftsführung diesen an die Patentabteilung weiter, die unmittelbar darauf die Inanspruchnahme gegenüber dem Arbeitnehmererfinder erklärt. Dr. Helper erklärt jedoch der Patentabteilung, daß er vor einer Woche eine Patentanmeldung auf der Grundlage des o.g. Berichts beim Deutschen Patentamt hinterlegt hat.